

30.03.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/16295

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

A. Änderung von Artikel 1:

1. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„a) In § 108a Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Satz 2 und 3“ die Wörter „und Absatz 6“ eingefügt.

b)

aa) In § 113 wird nach dem Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.“

bb) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.“

Datum des Originals: 30.03.2022/Ausgegeben: 30.03.2022

2. Nummer 16 und 17 werden gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 16.

B. Nach dem bisherigen Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt

In § 2a Absatz 4 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird das Wort „durch“ durch die Wörter „und für weitere Fachprogramme und Anwendungen durch, soweit sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung als für die Zulassung dieser Programme und Anwendungen zuständige Stelle bestimmt ist“ ersetzt.“

C. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

Begründung:**A. zu Artikel 1****1. zu Nummer 1****a) zu § 108a GO NRW**

Die Änderung stellt sicher, dass die Erfordernisse des § 113 Absatz 6 (neu) auch auf die von der Gemeinde entsandten Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten Anwendung finden.

b) zu § 113 Absatz 6 (neu)

§ 113 Absatz 6 (neu) stellt klar, dass die Gremienmitglieder in kommunalen Unternehmen über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen haben. Zudem werden Regelungen zu Fortbildungsgeboten und -pflichten festgesetzt.

Bereits der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2021 sah eine ähnliche Ergänzung der GO NRW vor (LT NRW-Vorlage 17/6205). Mittlerweile hat der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen in einer Expertise mit dem Titel „Regelungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich eines Sachkundenachweises für Gremiumsmitglieder kommunaler Unternehmen“ auf die rechtlich relevanten Aspekte hingewiesen (Information 17/363).

Bereits ohne den hier vorgetragenen Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gilt die Beachtung ungeschriebener, gesetzlich nicht ausdrücklich normierter Anforderungen an die Vertreterin bzw. den Vertreter einer Kommune: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits im Jahr 1982 Mindestkenntnisse als zwingende Voraussetzung für die fachliche Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern formuliert, damit diese persönlich und eigenverantwortlich ihr Amt ausüben können: „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (BGH, Urteil vom 15.11.1982 - II ZR 27/82, NJW 1983, 991; vgl. Gutachterdienst NRW: „Regelungskompetenz“ Information 17/363, Seite 6).

Das Erfordernis einer Mindestqualifikation gilt nach den ungeschriebenen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder einschließlich den Arbeitnehmervertretern, und muss bei Amtsantritt vorliegen (vgl. Habersack in: MüKoAktG, § 116 AktG, Rn. 23 u. § 100 AktG, Rn. 72). Infolgedessen dürfen Kommunen schon heute nur solche Personen als Vertreter benennen, die über die erforderliche fachliche Eignung verfügen (vgl. Schockenhoff in: MüKoAktG, Vor § 394 AktG, Rn. 44).

Die hier vorgenommene Gesetzesänderung ist daher eine gesetzlich konkretisierende Regelung bereits bestehender gesellschaftsrechtlicher Anforderungen, indem nun eine erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde ausdrückliche Voraussetzung für die Bestellung der kommunalen Vertreterin bzw. des kommunalen Vertreters im Sinne des § 113 GO NRW wird.

Auch andere Bundesländer wie Sachsen (§ 98 Sächsische Gemeindeordnung) oder Sachsen-Anhalt (§ 131 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt) haben entsprechende Regelungen in ihre Gemeindeordnungen aufgenommen. Der Bestellung der kommunalen Vertreter

kommt eine Schlüsselfunktion bei der Umsetzung der kommunalen Steuerung der Unternehmen zu. Daher ist eine betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde von elementarer Bedeutung. Weiterhin dient diese Regelung auch dem Schutz der kommunalen Vertreter vor Schadensersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit (vgl. Sächsische Staatsregierung: Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes, LT Sachsen-Drs. 3/6213, Seite 24). Bei der Vergabe der Mandate haben die zuständigen Gremien zu prüfen, ob die vorgesehenen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, so dass die Funktion als Aufsichtsratsmitglied sorgfältig und gewissenhaft ausgeübt werden kann (vgl. Kommentarliteratur der analogen Regelung in Sachsen-Anhalt, Grimberg in: PdK SAn B-1, § 131 KVG LSA, 1. Allgemeines).

Die Begriffe der hier vorgesehenen „erforderlichen betriebswirtschaftlichen Erfahrung und Sachkunde“ sind allgemein gehalten und auslegungsfähig, um vielfältigen Beteiligungskonstellationen gerecht zu werden. Folglich haben die erforderliche Erfahrung und Sachkunde einen mit den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für Aufsichtsratsmitglieder deckungsgleichen Regelungsgehalt. Darüber hinaus beschränkt sich die intendierte Regelung auf das Binnenverhältnis zwischen den Kommunen und ihren Vertreterinnen und Vertretern, mit der eine weitere kommunalrechtliche Vorgabe für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen hinzutritt. Im Ergebnis ist demnach der Landesgesetzgeber zu einer entsprechenden Regelung befugt und es besteht keine rechtliche Konfliktlage mit Bundesrecht, da der gesellschaftsrechtliche Gestaltungsspielraum kommunalrechtlich ausgestaltet wird, ohne in zu überschreiten. (vgl. Gutachterdienst NRW: „Regelungskompetenz“ Information 17/363, Seite 6 f.).

2. zu Nummer 2

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen zum Gemeindegewirtschaftsrecht hatten zum Ziel, punktuell die Transparenz bei Ratsentscheidungen zu erhöhen und bestimmte Abläufe für die Gemeinden zu vereinfachen.

Durch die Änderung in § 107 Absatz 5 sollte in Einzelfällen die Entscheidungsgrundlage der Ratsmitglieder um einen weiteren Baustein erweitert und die Qualität der vom Rat zu treffenden Entscheidung verbessert werden. Demnach sollte Ratsmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, mittels qualifizierten Antrags (mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder) eine Bewertung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu allen oder zu einzelnen abgegebenen Stellungnahmen des Branchendialogs (§ 107 Absatz 5 Satz 2) zu erhalten. Zudem sollte die qualifizierte Minderheit mit der Ankündigung einer eigenen Marktanalyse eine Entscheidung im Rat um sechs Wochen hinauszögern können.

Durch die Änderung in § 107a Absatz 4 sollten dieselben Regeln auf den Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung erweitert werden. In der Vergangenheit kam hier immer wieder zu Beschwerden über Tätigkeiten, die aus der kommunalen Gemeindegewirtschaft heraus in die lokalen und/oder regionalen Märkte und Dienstleistungen eingreifen. Dies betrifft insbesondere Gewerke aus verschiedenen Handwerksbereichen.

Durch die Änderung in § 115 Absatz 2 sollte der administrative Aufwand für Gemeinden mit kommunalen Kleinstbeteiligungen gesenkt werden. Gemeinden sollten die Möglichkeit bekommen, von einer Anzeige im Sinne von § 115 Absatzes 1 abzusehen, soweit bei mittelbaren Beteiligungen der kommunale Anteil an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht mehr als zehn Prozent beträgt.

Die Anhörung sowie weitere Stellungnahmen haben ein differenziertes Bild ergeben. Einzelne Bestandteile der Änderungen in diesem Fachbereich wurden von betroffenen Akteuren

begrüßt. Gerade die Stellungnahmen von kommunalen Unternehmen und von Handwerksorganisationen kamen aber bei einer Gesamtbetrachtung zu unterschiedlichen, teils gegensätzlichen Bewertungen. Den in der ursprünglichen Begründung skizzierten Reformbedarf sehen die Antragsteller weiterhin. Ergebnis der Anhörung ist für die Antragsteller, dass die Änderungen mit den betroffenen Akteuren noch umfassender zu diskutieren sind. In der nächsten Legislaturperiode soll die Debatte über die Reform des Gemeindegewirtschaftsrecht in einem breiteren Gesamtzusammenhang geführt werden.

3. zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

B. zu Artikel 6 neu (Änderung des GPAG)

Der Gesetzentwurf ist um eine Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) zu ergänzen: Mit der Änderung von § 2a Absatz 4 des GPAG wird der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) über die bereits bestehende Aufgabe, Fachprogramme nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuzulassen, hinaus die Kompetenz neu übertragen, auch für weitere Fachprogramme und Anwendungen Zulassungsverfahren durchzuführen, soweit die GPA durch Gesetz oder Rechtsverordnung als für die Zulassung dieser Programme und Anwendungen zuständige Stelle bestimmt wird.

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, der GPA durch Gesetz oder Rechtsverordnung die Zuständigkeit auch für andere Softwarezulassungsverfahren zu übertragen, für die diese nach § 10 Absatz 1 GPAG Gebühren zu erheben hat, so dass die Tätigkeit refinanziert ist. Dies dient in erster Linie dem Zweck, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass der GPA die Aufgabe übertragen werden kann, Zulassungsverfahren für Anwendungen zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen durchzuführen, die mit diesem Gesetz vorgeschrieben werden (§ 47a Absatz 4 Satz 2 GO NRW-E). Durch die offene Formulierung von § 2a Absatz 4 GPAG besteht zudem die Möglichkeit, der Gemeindeprüfungsanstalt in Zukunft durch Gesetz oder Rechtsverordnung weitere Zulassungsaufgaben für weitere Fachprogramme oder Anwendungen zu übertragen, ohne dass hierfür eine weitere Änderung des GPAG erforderlich würde.

C.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Bodo Löttgen	Christof Rasche
Matthias Kerkhoff	Henning Höne
Daniel Sieveke	Stephen Paul
Guido Déus	
Fabian Schrupf	

und Fraktion

und Fraktion